Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel
über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen (30.01.1975)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Staates Israel

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft ihrer Staaten in beiderseitigem Interesse zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden Filme, die in Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden, im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts nach den folgenden Bestimmungen behandeln.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei behandelt die in Artikel 1 bezeichneten Filme, die unter dieses Abkommen fallen, als inländische Filme. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilen die nach ihrem jeweils geltenden Recht erforderlichen Genehmigungen.

(2) Beihilfen und sonstige finanzielle Vorteile, die im Gebiet einer Vertragspartei gewährt werden, erhält der Hersteller nach dem Recht dieser Vertragspartei.

Artikel 3

Ein in deutsch-israelischer Gemeinschaftsproduktion hergestellter programmfüllender Film hat die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Produktionsvertrag muß den für die Herstellung des Films verantwortlichen Hersteller bestimmen.

2. Die Hersteller müssen zu der Gemeinschaftsproduktion jeweils finanziell, künstlerisch und technisch beitragen:

   a) Der Hersteller mit der geringeren finanziellen Beteiligung muß sich in Höhe von mindestens dreißig vom Hundert an den Herstellungskosten des Films beteiligen.

   b) Die künstlerischen und technischen Beiträge sollen dem finanziellen Beteiligungsverhältnis entsprechen.

   c) Die mitwirkenden technischen und künstlerischen Kräfte müssen grundsätzlich Staatsangehörige der Vertragsparteien sein, ihrem Kulturbereich angehören oder im Gebiet der Vertragsparteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Der Film muß grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland oder in Israel hergestellt werden. Ausnahmsweise und mit Genehmigung der zuständigen Behörden der Vertragsparteien dürfen für Atelieraufnahmen Ateliers in einem dritten Staat benutzt werden, wenn vom Thema her dort Außenaufnahmen erforderlich sind; in diesem Fall dürfen höchstens dreißig vom Hundert der Atelieraufnahmen dort gedreht werden; wird der größere Teil des Films an Originalschauplätzen gedreht, so können auch für mehr als dreißig vom Hundert der Atelieraufnahmen dortige Ateliers benutzt werden.

4. Die Endfassung des Films müssen, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgeschrieben ist, in deutscher und in hebräischer Sprache hergestellt werden.

5. Für jeden der Hersteller wird ein Negativ oder ein Zwischennegativ hergestellt.

6. Die zur Auswertung des Films in ausschließlichen Auswertungsgebieten bestimmten Kopien sollen im Gebiet der Vertragspartei gezogen werden, deren Hersteller das ausschließliche Auswertungsrecht hat.

7. Der Titelvorspann jeder Kopie und das Werbematerial des Films müssen außer dem Namen und dem Wohnsitz oder Geschäftssitz der Hersteller den Hinweis enthalten, daß es sich um eine deutsch-israelische Gemeinschaftsproduktion handelt. Diese Verpflichtung erstrecht sich auch auf die Vorführung des Films auf künstlerischen oder kulturellen Veranstaltungen, insbesondere auf Filmfestspielen.

8. Die Aufteilung der Erlöse aus der Auswertung des Films, einschließlich des Erlöses aus ausschließlichen Auswertungsgebieten, muß der Beteiligung der Hersteller an den Herstellungskosten entsprechen.

Artikel 4

(1) Eine Gemeinschaftsproduktion im Sinne dieses Abkommens ist auch ein Film, der von Herstellern beider Vertragsparteien mit Herstellern aus dritten Staaten, die mit einer der Vertragsparteien Gemeinschaftsproduktionsabkommen abgeschlossen haben, hergestellt wird, sofern die Voraussetzungen des Artikels 3 erfüllt sind; in diesem Fall wird der Drittstaat wie eine Vertragspartei betrachtet. Die Bestimmungen des Artikels 3 Ziffer 3 Satz 1 und Ziffer 4 finden entsprechende Anwendungen.

(2) Die finanzielle Mindestbeteiligung eines Herstellers an einer nach Absatz 1 hergestellten Gemeinschaftsproduktion kann in Abweichung von Artikel 3 Ziffer 2 a) zwanzig vom Hundert betragen, wenn die Gesamtherstellungskosten des Films einen Betrag übersteigen, welcher 550.000 US-Dollar entspricht.

Artikel 5

Werden in begründeten Ausnahmefällen Personen in Abweichung von Artikel 3 Ziffer 2 c) beschäftigt, so werden die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander konsultieren.

Artikel 6

(1) Anträge auf Erteilung einer nach innerstaatlichem Recht für die Herstellung des Films erforderlichen Genehmigung sind der zuständigen Behörde der Vertragspartei spätestens vier Wochen vor Beginn der Dreharbeiten einzureichen. Der Antragsteller hat seinem Antrag die aus der Anlage zu diesem Abkommen ersichtlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Eine Zweitschrift des Antrags und der Unterlagen sind der für die Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei mit etwaigen Bedenken, die der Erteilung einer Genehmigung entgegenstehen könnten, zu übermitteln.

Artikel 7

(1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien unterrichten sich laufend über die Erteilung, die Ablehnung, die Änderung und die Rücknahme von Gemeinschaftsproduktionsgenehmigungen.

(2) Vor Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung wird die zuständige Behörde die Behörde der anderen Vertragspartei konsultieren.

Artikel 8

Anträge auf Sichtvermerke und Aufenthaltserlaubnisse für künstlerische und technische Mitarbeiter an einer Gemeinschaftsproduktion sowie andere hierzu etwa erforderliche Genehmigungen werden wohlwollend geprüft.

Artikel 9

(1) Während der Geltungsdauer dieses Abkommens tritt eine Gemischte Kommission abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Israel zusammen. Leiter der deutschen Delegation ist ein Angehöriger des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen, Leiter der israelischen Delegation ist ein Angehöriger des Handels- und Industrieministeriums.

Der Gemischten Kommission können auch Sachverständige angehören.

(2) Die Gemischte Kommission hat die Aufgabe, Schwierigkeiten bei der Durchführung dieses Abkommens zu prüfen und zu beseitigen und gegebenenfalls neue Bestimmungen zu erörtern und sie den Vertragsparteien vorzuschlagen.

(3) Auf Verlangen einer Vertragspartei tritt die Gemischte Kommission spätestens innerhalb von zwei Monaten zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

Artikel 10

Die Anlage zu diesem Abkommen ist Teil des Abkommens.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1972. Es verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Bonn am 27. Mai 1971 in vier
Urschriften, je zwei in deutscher und in hebräischer Sprache,
wobei der Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Sigismund Frhr. v o n B r a u n

Für die Regierung
des Staates Israel
Eliashiv Ben H o r i n